

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 264



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 56. Jahrgang
13. September 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
EMPFEHLUNGEN		
Europäische Zentralbank		
2013/C 264/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 2. September 2013 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de España (EZB/2013/32)	1
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 264/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6929 — Lotte Chemical Corporation/Versalis/JV) ⁽¹⁾	2
2013/C 264/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6949 — JP Morgan/Findus) ⁽¹⁾	2

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2013/C 264/04	Euro-Wechselkurs	3
2013/C 264/05	Merkblatt über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (<i>Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige, das im ABl. C 85 vom 19.4.2007, S. 17, veröffentlicht ist</i>)	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 264/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	9
2013/C 264/07	Mitteilung der dänischen Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Energinet.dk als Übertragungsnetzbetreiber in Dänemark — Übertragungsnetzbetreiber	10
2013/C 264/08	Mitteilung der dänischen Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt („Gasrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Energinet.dk als Fernleitungsnetzbetreiber in Dänemark — Fernleitungsnetzbetreiber	10

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2013/C 264/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — „Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ im Jahr 2014	11
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. September 2013

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de España

(EZB/2013/32)

(2013/C 264/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banco de España endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2012. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2013 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.

- (3) Die Banco de España hat KPMG Auditores, S.L. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, KPMG Auditores, S.L. als externe Rechnungsprüfer der Banco de España für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. September 2013.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6929 — Lotte Chemical Corporation/Versalis/JV)**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 264/02)

Am 31. Juli 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6929 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6949 — JP Morgan/Findus)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 264/03)

Am 9. September 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6949 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. September 2013

(2013/C 264/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3290	AUD	Australischer Dollar	1,4367
JPY	Japanischer Yen	132,18	CAD	Kanadischer Dollar	1,3715
DKK	Dänische Krone	7,4579	HKD	Hongkong-Dollar	10,3055
GBP	Pfund Sterling	0,84100	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6334
SEK	Schwedische Krone	8,6924	SGD	Singapur-Dollar	1,6848
CHF	Schweizer Franken	1,2368	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,98
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,1940
NOK	Norwegische Krone	7,8555	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1308
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5875
CZK	Tschechische Krone	25,820	IDR	Indonesische Rupiah	14 839,90
HUF	Ungarischer Forint	301,27	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3521
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,199
LVL	Lettischer Lat	0,7025	RUB	Russischer Rubel	43,4880
PLN	Polnischer Zloty	4,2131	THB	Thailändischer Baht	42,176
RON	Rumänischer Leu	4,4825	BRL	Brasilianischer Real	3,0331
TRY	Türkische Lira	2,6875	MXN	Mexikanischer Peso	17,4232
			INR	Indische Rupie	84,3260

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Merkblatt über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige, das im Amtsblatt der Europäischen Union C 85 vom 19. April 2007, S. 17, veröffentlicht ist)

(2013/C 264/05)

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Die Lizenzen, Teillizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen, im Folgenden „Lizenzen“ genannt, werden durch die zuständigen Stellen jedes Mitgliedstaats ausgestellt. Abgesehen von bestimmten in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Sonderfällen gelten sie für Einfuhren und Ausfuhren in jedem Mitgliedstaat.
2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 ⁽¹⁾ gelten Feiertage, Sonntage und Samstage für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen nicht als Arbeitstage.
3. Der Antragsteller füllt nur das Feld 4 sowie die Felder 7 bis 9, 11, 14 bis 18 und 20 des Formblatts aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass der Antragsteller auch das Feld 1 und gegebenenfalls das Feld 5 ausfüllt.
4. Das Formblatt muss in gedruckten Buchstaben in einer der EU-Amtssprachen ausgefüllt werden, die von der zuständigen Behörde des Erteilungsmitgliedstaats bestimmt oder zugelassen wird. Die Lizenz darf nur in einer Sprache ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, dass die Anträge ausnahmsweise handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben ausgefüllt werden.
5. In den Lizenzanträgen und Lizenzen darf nicht radiert oder übermalt werden. Unterlaufen beim Ausfüllen des Formblattes Schreibfehler, so ist ein neues Formblatt auszufüllen.
6. Geldbeträge sind in Zahlen in Euro anzugeben; die Mitgliedstaaten, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören, können die Beträge jedoch in Landeswährung angeben.
7. Die Mengen werden angegeben:
 - in metrischen Gewichts- oder Raummaßen anhand folgender Abkürzungen:
 - t für Tonne,
 - kg für Kilogramm,
 - hl für Hektoliter,
 - gegebenenfalls in Stück für lebende Tiere.
8. Reicht der Platz in den Feldern 7 oder 8 des Formblatts für die Einfuhr bzw. Feld 7 des Formblatts für die Ausfuhr nicht aus, um die in der EU-Regelung vorgesehene Angabe einzutragen, so wird diese Angabe vollständig in Feld 20 eingetragen und ihr ein Sternchen vorangestellt, das demjenigen in Feld 7 oder 8 entspricht.

Reicht der Platz in Feld 20 nicht aus, um die Angabe einzutragen, so wird diese Angabe vollständig in Feld 15 eingetragen und ihr ein Sternchen vorangestellt, das demjenigen in Feld 7 oder 8 entspricht.
9. In den Feldern 7, 8 und 9 des Formblatts ist das jeweils zutreffende Kästchen vor dem Wort „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.
10. — In den in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 5 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 376/2008 ⁽²⁾ genannten Fällen ist keine Einfuhrlizenz oder Bescheinigung vorzulegen.
 - In den in Artikel 2 Buchstabe b und in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 genannten Fällen ist keine Ausfuhrlizenz oder Bescheinigung vorzulegen.
 - In den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 genannten Fällen ist, wenn keine Einfuhr oder Ausfuhr im Rahmen eines Präferenzverfahrens stattfindet, dessen Vorteil unter Verwendung einer Lizenz gewährt wird, keine Ausfuhrlizenz oder Bescheinigung vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.

11. Beispiel für die Anwendung von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008:

13 Uhr in der Verordnung entspricht 13 Uhr belgischer Zeit.

Mitgliedstaat	Ortszeit (Winter und Sommer)
Deutschland	} 13 Uhr
Belgien	
Kroatien	
Dänemark	
Spanien	
Frankreich	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	
Österreich	
Schweden	
Tschechische Republik	
Ungarn	
Malta	
Polen	
Slowenien	
Slowakei	
Irland	} 12 Uhr (= 13 Uhr, belgische Zeit)
Portugal	
Vereinigtes Königreich	
Bulgarien	} 14 Uhr (= 13 Uhr, belgische Zeit)
Zypern	
Griechenland	
Finnland	
Estland	
Lettland	
Litauen	
Rumänien	

II. Formblätter für die Einfuhr

Feld 7

Als Versendungsland ist das Drittland anzugeben, von dem aus das Erzeugnis in die EU versandt worden ist.

1. Die Angabe des Versendungslandes oder der Gruppe der Versendungsländer ist erforderlich in den Fällen, in denen sie durch die EU-Regelung vorgeschrieben ist.
2. Schreibt die EU-Regelung die Angabe der Herkunft vor, so ist das Kästchen vor dem Wort „ja“ anzukreuzen und muss das Versendungsland mit den Angaben in der Lizenz übereinstimmen; andernfalls ist die Einfuhr mit dieser Lizenz nicht möglich.
3. In den anderen Fällen ist die Angabe des Versendungslandes freigestellt. Sie kann jedoch im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 über Fälle höherer Gewalt nützlich sein.

Feld 8

- Das Ursprungsland bestimmt sich nach den dafür geltenden EU-Vorschriften.
- Die Bemerkungen zu Feld 7 gelten sinngemäß.

Feld 14

Die Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch oder nach der Handelsbezeichnung, z. B. Zucker, jedoch nicht mit der Markenbezeichnung anzugeben.

Felder 15 und 16

In der Regel wird die Lizenz für sämtliche Erzeugnisse einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur beantragt und erteilt. Die Lizenz kann jedoch in bestimmten in der EU-Regelung vorgesehenen Sonderfällen

- entweder für die Erzeugnisse, die unter mehrere Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur fallen,
- oder lediglich für einen Teil der Erzeugnisse, die unter eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur fallen, beantragt und erteilt werden.

Reicht der Platz in Feld 16 nicht aus, um mehrere Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur aufzunehmen, so werden alle Unterpositionen in Feld 15 eingetragen und ihnen ein Sternchen vorangestellt, das demjenigen in Feld 16 entspricht.

Feld 15

- Die Bezeichnung kann vereinfacht angegeben werden, sofern sie die notwendigen Angaben für die Einreihung des Erzeugnisses in den in Feld 16 angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur enthält.
- Bei Weinbauerzeugnissen muss die Bezeichnung auch die Farbe des Weines oder Mostes umfassen: weiß, rot oder rosé.

Feld 16

Hier ist der vollständige Code der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur anzugeben. Jedoch können in bestimmten in der EU-Regelung vorgesehenen Sonderfällen

- die vollständigen Codes der Unterpositionen der Kombinierte Nomenklatur oder der vollständige Code einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorangestellten „ex“
oder
- die Codes in der durch die EU-Vorschriften vorgegebenen Weise angegeben werden.

Feld 19

1. Dieses Feld ist entsprechend der EU-Regelung über den für das entsprechende Erzeugnis zulässigen Toleranzwert auszufüllen.
2. Bei Einfuhrlizenzen, für die kein eine größere Menge betreffender Toleranzwert gilt, ist in Feld 19 die Zahl 0 (Null) einzusetzen.

Feld 20

Dieses Feld ist gemäß den besonderen EU-Vorschriften für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auszufüllen.

Beispiel: „Hochwertiges Rindfleisch — (Verordnung (EG) Nr. 810/2008)“.

III. Formblätter für die Ausfuhr*Feld 7*

1. Die Angabe des Bestimmungslandes oder der Gruppe von Bestimmungsländern ist erforderlich in den Fällen, in denen sie durch die EU-Regelung vorgeschrieben ist.
2. Bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist in diesem Feld das Bestimmungsland oder gegebenenfalls das Bestimmungsgebiet anzugeben.

Das Bestimmungsland oder das Bestimmungsgebiet werden durch diese Angabe nicht bindend.

3. Schreibt die EU-Regelung die Angabe des Bestimmungslandes vor, so ist das Kästchen vor dem Wort „ja“ anzukreuzen und das Erzeugnis nach dem in der Lizenz angegebenen Bestimmungsland zu versenden.

4. Bei Anwendung von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 wird das Land oder die Bestimmung in diesem Feld angegeben, und die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land oder zu dieser Bestimmung.
5. In den anderen Fällen ist die Angabe des Landes oder der Bestimmung freigestellt. Sie kann jedoch im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 über Fälle höherer Gewalt nützlich sein.

Felder 14, 15 und 16

1. Die hinsichtlich der Einfuhr zu den Feldern 14, 15 und 16 gemachten Bemerkungen gelten entsprechend. In den besonderen Fällen, in denen die EU-Regelung die Möglichkeit vorsieht, mehrere Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur anzugeben, wird hierdurch nicht die Verpflichtung berührt, bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr das auszuführende Erzeugnis nach einer einzigen Unterposition der für Erstattungen verwendeten Nomenklatur anzumelden.
2. Bei Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, der zwölfstellige Erzeugnis-Code der für die Erstattungen verwendeten Nomenklatur in Feld 16 anzugeben.

Bei den unter Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 fallenden Kategorien oder Erzeugnisgruppen können jedoch die Erzeugniscodes, die zur selben Kategorie oder Erzeugnisgruppe gehören, im Lizenzantrag und in der Lizenz aufgeführt werden.

Feld 19

1. Dieses Feld ist entsprechend der EU-Regelung über den für das entsprechende Erzeugnis zulässigen Toleranzwert auszufüllen.
2. Bei Ausfuhrlicenzen, für die kein eine größere Menge betreffender Toleranzwert gilt, ist in Feld 19 die Zahl 0 (Null) einzusetzen.
3. Gibt es bei einer Ausfuhrlizenz einen eine größere Menge betreffenden Toleranzwert für das Ausfuhrrecht, jedoch keinen solchen für den Erstattungsanspruch, so ist der die größere Menge betreffende Toleranzwert für das Ausfuhrrecht in Feld 19 anzugeben und der Vermerk, dass es keinen eine größere Menge betreffenden Toleranzwert für den Erstattungsanspruch gibt, in Feld 22 einzusetzen.

Feld 20

1. Dieses Feld ist entsprechend der besonderen EU-Regelung für jeden Sektor von Erzeugnissen auszufüllen.
2. Bei Anwendung von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ist eine der nachstehenden Angaben zu machen:
 - a) „Крайната дата за подаване на офертите ...“,
„Поканата за подаване на оферти е издадена от ... (име на агенцията)“;
 - b) „Fecha limite para la presentación de las ofertas ...“,
„La licitación procede de ... (nombre del organismo)“;
 - c) „Konečný termín pro podání nabídek ...“,
„Oznámení o nabídkovém řízení vydané ... (název orgánu)“;
 - d) „Frist for indgivelse af tilbud ...“,
„Licitations fra ... (institutionens navn)“;
 - e) „Frist zur Angebotsabgabe ...“,
„Ausschreibung vom ... (Bezeichnung der Stelle)“;
 - f) „Προθεσμία υποβολής των προσφορών ...“,
„Η δημοπρασία προέρχεται από ... (όνομα του οργανισμού)“;
 - g) „Pakkumiste esitamise tähtaeg ...“,
„Enampakkumise kutse väljastas ... (asutuse nimi)“;

- h) „Closing date for the submission of tenders ...“,
„The invitation to tender is issued by ... (name of agency)“;
- i) „Date limite du dépôt des offres ...“,
„L'adjudication émane de ... (nom de l'organisme)“;
- j) „Rok za podnošenje ponuda ...“,
„Poziv za podnošenje ponuda izdala ... (naziv agencije)“;
- k) „Data limite per il deposito delle offerte ...“,
„Gara indetta da ... (denominazione dell'organismo)“;
- l) „Pēdējais termiņš piedāvājumu iesniegšanai ...“,
„Konkursu izsludina ... (organizācijas nosaukums)“;
- m) „Galutinė paraiškų pateikimo data ...“,
„Konkursą skelbia ... (institucijos pavadinimas)“;
- n) „Ajánlattételi határidő: ...“,
„A pályázatot a(z) ... (ügynökség neve) bonyolítja“;
- o) „Data tal-gheluq għall-prezentazzjoni tal-offerti ...“,
„Is-sejha għall-offerti hija mahruġa minn ... (isem l-aġenzija)“;
- p) „Indieningstermijn aanbiedingen eindigt op ...“,
„Openbare inschrijving van ... (naam instanties)“;
- q) „Ostateczny termin składania ofert ...“,
„Procedura przetargowa jest prowadzona przez: ... (nazwa jednostki)“;
- r) „Data limite para a apresentação das propostas ...“,
„O concurso emana de ... (nome do organismo)“;
- s) „Termenul de depunere a ofertelor ...“,
„Invitația de participare la licitație este emisă de ... (denumirea agenției)“;
- t) „Konečný termín predloženia ponúk ...“,
„Oznámenie o výberom konaní vydané ... (názov orgánu)“;
- u) „Datum oddaje ponudb ...“,
„Javni razpis objavi ... (ime organa)“;
- v) „Sista dag för inlämnande av anbud ...“,
„Anbudsinfordran utfärdas av ... (organets namn)“;
- w) „Tarjousten viimeinen jättöpäivä ...“,
„Tarjouskilpailun on julistanut ... (toimielimen nimi)“.
-

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 264/06)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36786 (13/X)	
Mitgliedstaat	Slowenien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	SI	
Name der Region (NUTS)	Slovenia Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za kmetijstvo in okolje Dunajska 22 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA http://www.mko.gov.si	
Name der Beihilfemaßnahme	Oprostitev plačila okoljske dajatve za obremenjevanje okolja z emisijo ogljikovega dioksida	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Uredba o okoljski dajatvi za obremenjevanje okolja z emisijami ogljikovega dioksida (Ur. l. RS, št. 47/2013)	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	1.6.2013-31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU, Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	15,7 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Sonstige Form der Steuervergünstigung	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen (Artikel 25)	100 %	—

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.uradni-list.si/1/content?id=113437>

Mitteilung der dänischen Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Energinet.dk als Übertragungsnetzbetreiber in Dänemark — Übertragungsnetzbetreiber

(2013/C 264/07)

Nach der endgültigen Entscheidung der dänischen Regulierungsbehörde vom 28. Februar 2012 über die Zertifizierung von Energinet.dk als eigentumsrechtlich entflochtener Betreiber des Übertragungsnetzes (Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie) hat Dänemark der Kommission die offizielle Zulassung und Benennung dieses Unternehmens als Übertragungsnetzbetreiber in Dänemark gemäß Artikel 10 der Elektrizitätsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mitgeteilt.

Weitere Informationen erteilt:

E-Mail: ens@ens.dk

<http://www.ens.dk>

Mitteilung der dänischen Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt („Gasrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Energinet.dk als Fernleitungsnetzbetreiber in Dänemark — Fernleitungsnetzbetreiber

(2013/C 264/08)

Nach der endgültigen Entscheidung der dänischen Regulierungsbehörde vom 28. Februar 2012 über die Zertifizierung von Energinet.dk als eigentumsrechtlich entflochtener Betreiber des Fernleitungsnetzes (Artikel 9 der Gasrichtlinie) hat Dänemark der Kommission die offizielle Zulassung und Benennung dieses Unternehmens als Fernleitungsnetzbetreiber in Dänemark gemäß Artikel 10 der Gasrichtlinie mitgeteilt.

Weitere Informationen erteilt:

E-Mail: ens@ens.dk

<http://www.ens.dk>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

„Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ im Jahr 2014

(2013/C 264/09)

1. EINLEITUNG — HINTERGRUND

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, in der Art und Inhalt der Informationsmaßnahmen festgelegt sind, die von der Europäischen Union kofinanziert werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1820/2004, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates.

Mit der vorliegenden Aufforderung wird um Vorschläge für Informationsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 zur Finanzierung im Rahmen der Mittel des Haushaltsjahres 2013 ersucht. Diese Aufforderung betrifft Informationsmaßnahmen, die zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. März 2015 umzusetzen sind (einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Bewertung).

Eine Informationsmaßnahme ist ein in sich geschlossenes und kohärentes Bündel von Informationstätigkeiten, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Finanzierungsplans durchgeführt werden.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterliegt auch der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „delegierte Verordnung“).

2. THEMA/THEMEN UND ZIELGRUPPEN

2.1 Thema

Prioritäres Thema

Die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Spezifische Themen nach Zielgruppe

Die prioritären Themen für die Zielgruppe der Bürger sind allgemeine Aspekte der GAP, wobei als Schwerpunkte die drei Kernelemente der GAP: Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Bewirtschaftung unserer natürlichen Ressourcen und Entwicklung unseres ländlichen Raums vorgesehen sind. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einer breiten Öffentlichkeit Informationen über die grundlegenden Themen der reformierten GAP zu vermitteln.

Für Informationsmaßnahmen, die sich an Akteure im ländlichen Raum richten, sind konkretere Themen zu wählen, insbesondere die Umsetzung von neuen im Rahmen der GAP-Reform eingeführten Maßnahmen wie die Konvergenz von Direktbeihilfen, ihre Ökologisierung, Konditionalität, spezifische Fördermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsarten, Unterstützung von Junglandwirten und landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, Marktstützungsmechanismen, Erzeugerverbände und branchenübergreifende Verbände, Förderung kurzer Lieferketten, Risikomanagement, Regelungen für den Bereich Versicherung/Einkommen, Zugang zu Qualitätsregelungen wie g.U./g.g.A./g.t.S. (Maßnahmen, die sich an Erzeuger hauptsächlich in Mitgliedstaaten mit niedrigen Eintragungsquoten richten), Innovation und Umstrukturierung, Modernisierung und Diversifizierung von Betrieben sowie weitere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder Betriebsberatungssysteme.

In Ziffer 6.2 sind einige Beispielvorschläge für die Art von Informationsinstrumenten zur Integration von Informationskampagnen aufgeführt.

2.2 Zielgruppen

Die breite Öffentlichkeit (unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen in städtischen Gebieten) und speziell Akteure im ländlichen Raum. Die Auswirkungen der Maßnahme werden nach Art und Zielgruppe des Vorhabens bewertet.

3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

	Etappen	Termin und Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	1. Hälfte September 2013
b)	Frist für die Einreichung von Anträgen	30.11.2013
c)	Bewertung	1.12.2013-31.3.2014
d)	Benachrichtigung der Antragsteller	1. Hälfte April 2014
e)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen	2. Hälfte April 2014
f)	Beginn der Maßnahme	1.5.2014

4. VERFÜGBARE MITTEL

Für die Kofinanzierung von Maßnahmen werden Mittel in Höhe von insgesamt 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel zu verteilen.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT

- Anträge sind spätestens am 30. November 2013 per Post einzureichen (es gilt das Datum des Poststempels).
- Anträge sind in schriftlicher Form (siehe Ziffer 14) unter Verwendung des Antragsformulars und des Formulars für den Finanzierungsplan einzureichen; diese Formulare können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm
- Die Anträge sind in einer der Amtssprachen der EU abzufassen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung wird den Antragstellern jedoch nahe gelegt, ihre Anträge in Englisch oder Französisch einzureichen oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest eine Übersetzung der ausführlichen Beschreibung des Informationsmaßnahme (Formular Nr. 3) in Englisch oder Französisch beizufügen.
- Antragsteller dürfen für diese Aufforderung nur einen Vorschlag einreichen.
- Der bei der Kommission beantragte Zuschuss muss zwischen dem in Ziffer 11.2 dieser Aufforderung genannten Höchst- und Mindestbetrag liegen.
- Der Anteil der beantragten Finanzhilfe darf den in Ziffer 11.2 dieser Aufforderung genannten Anteil nicht überschreiten.

Die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Ablehnung des Antrags.

6. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT ⁽¹⁾

6.1 Zulässige Antragsteller

Der Antragsteller (und gegebenenfalls mit ihm verbundene Einrichtungen) muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags seit mindestens zwei Jahren als juristische Person in einem Mitgliedstaat rechtmäßig gegründet sein. Dies ist im Antrag und in den zusätzlichen Unterlagen klar zu belegen.

Beispiele für zulässige Einrichtungen:

- (private oder öffentliche) Einrichtungen ohne Erwerbszweck;
- (nationale, regionale, lokale) Behörden;
- europäische Verbände;
- Hochschulen;
- Bildungseinrichtungen;
- Forschungszentren;
- Unternehmen (z. B. im Bereich der Kommunikationsmedien tätige Unternehmen).

Juristische Personen, die mit Antragstellern rechtlich oder finanziell verbunden sind, wobei diese Verbindung weder auf die Maßnahme beschränkt ist noch zum alleinigen Zweck ihrer Durchführung eingegangen wurde, können als verbundene Einrichtungen an der Maßnahme teilnehmen und zuschussfähige Ausgaben gemäß Ziffer 11.2 geltend machen.

Zu diesem Zweck haben die Antragsteller die mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Antragsformular anzugeben.

Wenn verbundene Einrichtungen an der Maßnahme beteiligt sind, hat der Antragsteller:

- die schriftliche Zustimmung der mit ihm verbundenen Einrichtungen beizufügen;
- ihre Aufgaben bei der Durchführung der Maßnahme detailliert zu beschreiben;
- alle relevanten Nachweise beizufügen, die es ermöglichen, die Einhaltung der in dieser Aufforderung dargelegten Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien durch den Antragsteller zu prüfen.

Die Teilnahme steht auch Antragstellern offen, die aus mehreren juristischen Personen bestehen, die die in dieser Aufforderung dargelegten Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen und die vorgeschlagene Maßnahme gemeinsam durchführen, unabhängig davon, ob es sich um einen eigens für diesen Zweck gegründeten Zusammenschluss handelt oder nicht. In diesem Fall sind die betreffenden Einrichtungen im Antrag aufzuführen. Zum Zweck der Geltendmachung zuschussfähiger Kosten gemäß Ziffer 11.2 werden die Einrichtungen, die sich zum Antragsteller zusammengeschlossen haben, als verbundene Einrichtungen behandelt.

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Antragsteller sind folgende Unterlagen sowohl für den Antragsteller als auch für die mit ihm verbundenen Einrichtungen einzureichen:

⁽¹⁾ Artikel 131 der Haushaltsordnung, Artikel 201 der delegierten Verordnung.

Dokument	Beschreibung	Bemerkungen
Dokument A	Gründungsurkunde (Satzung)	Alle Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtlicher Körperschaften)
Dokument B	Auszug neueren Datums aus dem amtlichen Register, das in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vorgesehen ist (z. B. Amtsblatt oder Unternehmensregister), aus dem der Name und die Anschrift des Antragstellers sowie das Datum der Registrierung deutlich hervorgehen.	Alle Antragsteller

6.2 Im Rahmen dieser Aufforderung förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kommen zwei Arten von integrierten öffentlichen Kommunikationsvorhaben für eine Förderung in Betracht:

1. Maßnahmen auf nationaler Ebene (ausgenommen Maßnahmen, die sich nur auf regionaler Ebene auswirken);
2. Maßnahmen auf europäischer Ebene (in mehreren Mitgliedstaaten).

Die Vorschläge sollten den Einsatz mehrerer Kommunikationsmaßnahmen oder -instrumente aus der nachstehenden (nicht erschöpfenden) Liste vorsehen:

- Entwicklung und Verbreitung von Multimediamaterial oder audiovisuellem Material;
- Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen (Veröffentlichungen, Poster usw.);
- Einrichtung von Internettools und Instrumenten zur Vernetzung in sozialen Netzwerken;
- Medienveranstaltungen;
- Konferenzen, Seminare oder Workshops;
- Veranstaltungen der Art „Bauernhof in der Stadt“, die dazu beitragen, der städtischen Bevölkerung die Bedeutung der Landwirtschaft zu erläutern;
- Veranstaltungen der Art „Tag der offenen Tür“, die den Bürgern die Aufgaben der Landwirtschaft veranschaulichen sollen;
- stationäre oder mobile Ausstellungen oder Informationsstände.

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen;
- Maßnahmen, die von der Europäischen Union aus einer anderen Haushaltslinie finanziert werden;
- Maßnahmen, die einem Erwerbszweck dienen;
- Generalversammlungen oder satzungsmäßige Zusammenkünfte.

Durchführungszeitraum:

- Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Mai 2014 beginnen.

— Die Maßnahmen sind bis zum 30. April 2015 abzuschließen.

6.3 Maßnahmen von außergewöhnlichem Interesse

Eine Informationsmaßnahme kann als Maßnahme von außergewöhnlichem Interesse gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 anerkannt werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Maßnahme wird tatsächlich in mindestens drei EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.
2. Die Informationsmaßnahme wird von einem Zusammenschluss auf europäischer Ebene vorgeschlagen bzw. hat die Errichtung und/oder den Aufbau eines solchen europäischen Netzwerks zum Ziel.
3. Die Maßnahme umfasst einen Verbreitungsplan, mit dem mindestens 5 % der Zielgruppe der Maßnahme (breite Öffentlichkeit und/oder Akteure im ländlichen Raum) in den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden können einschließlich direkter und indirekter Begünstigter.

7. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7.1 Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind Antragsteller ausgeschlossen, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- a) sie befinden sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder unter gerichtlicher Zwangsverwaltung, sie haben einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt, gegen sie laufen diesbezügliche Verfahren oder sie befinden sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, sind aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) sie haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;

- d) sie sind ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des regionalen Anweisungsbefugten oder des Landes, in dem die Maßnahme laut Finanzhilfvereinbarung durchgeführt werden soll, nicht nachgekommen;
- e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, sind rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden;
- f) sie sind von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen.

7.2 Ausschluss von der Gewährung einer Finanzhilfe

Antragsteller kommen für die Gewährung einer Finanzhilfe nicht in Betracht, wenn sie sich während des Gewährungsverfahrens in einer der folgenden Situationen befinden:

- a) sie befinden sich in einem Interessenkonflikt;
- b) sie haben im Zuge der Mitteilung der von der Kommission für die Teilnahme am Gewährungsverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt;
- c) sie befinden sich in einer der den Ausschluss begründenden Situationen gemäß Ziffer 7.1.

Diese Ausschlusskriterien gelten auch für mit Antragstellern verbundene Einrichtungen.

Gegen Antragsteller oder gegebenenfalls mit ihnen verbundene Einrichtungen, die falsche Angaben gemacht haben, können verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

7.3 Nachweise ⁽¹⁾

Antragsteller und mit ihnen verbundene Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterschreiben, dass sie sich in keiner der in Artikel 106 Absatz 1 und den Artikeln 107, 108 und 109 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, und zu diesem Zweck das entsprechende Formular ausfüllen, das dem Antragsformular für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigelegt ist und unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

8. AUSWAHLKRITERIEN ⁽²⁾

8.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit ⁽³⁾

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand von folgenden Nachweisen beurteilt, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen:

- ehrenwörtliche Erklärung und
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss für das letzte vollständig abgeschlossene Rechnungsjahr.

Öffentliche Einrichtungen sind von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen. Daher brauchen öffentliche Einrichtungen, die Anträge einreichen, die vorgenannten Nachweise nicht vorzulegen.

Diese Anforderungen gelten auch für die mit Antragstellern verbundenen Einrichtungen gemäß Ziffer 6.1.

Wenn der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der eingereichten Nachweise für nicht ausreichend erachtet, kann er:

- zusätzliche Informationen anfordern;
- den Antrag ablehnen.

8.2 Operative Leistungsfähigkeit ⁽⁴⁾

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können.

Als Belege haben die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung und folgende Nachweise einzureichen:

- Lebenslauf oder Beschreibung des Profils der hauptsächlich für die Verwaltung und die Durchführung der Maßnahme zuständigen Personen;
- Tätigkeitsberichte der Einrichtungen;
- Liste früherer Projekte und Tätigkeiten, die in dem Politikbereich durchgeführt wurden oder in Beziehung zu dem Politikbereich stehen, der Gegenstand dieser Aufforderung ist, bzw. die in Beziehung zu den durchzuführenden Maßnahmen stehen.

Diese Anforderungen gelten auch für die mit Antragstellern verbundenen Einrichtungen gemäß Ziffer 6.1.

9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN ⁽⁵⁾

Die verschiedenen Kommunikationsmittel und -aktivitäten müssen miteinander verknüpft sein; ihr konzeptioneller Ansatz und die zu erreichenden Ergebnisse müssen klar sein. Sie müssen zudem spürbare Auswirkungen haben, die anhand externer und interner objektiv überprüfbarer Indikatoren, die den SMART-Kriterien (konkret, messbar, erreichbar, sachgerecht, mit einem Datum versehen) Rechnung tragen, gemessen werden können.

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Relevanz der Maßnahme und ihrer erwarteten Ergebnisse in Bezug auf die in Ziffer 2 der Aufforderung genannten Themen und Zielgruppen (10 Punkte);

⁽¹⁾ Artikel 197 der delegierten Verordnung.

⁽²⁾ Artikel 132 der Haushaltsordnung, Artikel 202 der delegierten Verordnung.

⁽³⁾ Artikel 131 und 132 der Haushaltsordnung, Artikel 202 der delegierten Verordnung.

⁽⁴⁾ Artikel 131 der Haushaltsordnung, Artikel 202 der delegierten Verordnung.

⁽⁵⁾ Artikel 132 der Haushaltsordnung, Artikel 203 der delegierten Verordnung.

- Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der vorgeschlagenen Methodik und Organisation (einschließlich Zeitplan, Programm und mögliche Beteiligung eines europäischen Netzwerks) (20 Punkte, davon 5 Punkte für die Beteiligung eines Netzwerks);
- Relevanz und Qualität der für die Durchführung eingesetzten Mittel und der zur Erreichung der angestrebten Ziele eingesetzten Ressourcen (insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit) (10 Punkte);
- geografischer Erfassungsbereich der Maßnahme (Zahl der Regionen bei Maßnahmen mit nationalem Erfassungsbereich bzw. Zahl der EU-Mitgliedstaaten bei Maßnahmen mit europäischem Erfassungsbereich) (15 Punkte);
- innovativer Charakter der Maßnahme und der eingesetzten Kommunikationsmittel (10 Punkte);
- Auswirkung und Verbreitung der erwarteten Ergebnisse (Zielgruppen, Zahl der direkten und indirekten Begünstigten, erwarteter Multiplikationseffekt) (15 Punkte);
- Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit der erwarteten Ergebnisse (einschließlich der möglichen Beteiligung eines europäischen Netzwerks) (10 Punkte);
- vorgeschlagene Ex-ante- und Ex-post-Bewertung und im Vorschlag vorgesehene Überwachungsmaßnahmen (10 Punkte).

Nur Anträge, die in dieser Bewertungsphase insgesamt mindestens 60 der 100 möglichen Punkte erzielen, werden zur nächsten Phase zugelassen. Die Tatsache, dass eine Informationsmaßnahme mit 60 der 100 möglichen Punkte bewertet wurde, ist jedoch keine Garantie dafür, dass für die Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt wird. Die Kommission behält sich das Recht vor, die erforderliche Mindestpunktzahl entsprechend der Zahl der zulässigen Anträge und den verfügbaren Haushaltsmitteln anzuheben.

10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN ⁽¹⁾

Wenn die Kommission eine Finanzhilfe gewährt, wird dem Begünstigten eine in Euro ausgestellte Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Formalisierung der Pflichten der Parteien im Einzelnen dargelegt sind.

Zunächst hat der Begünstigte die beiden Ausfertigungen der Original-Finanzhilfevereinbarung zu unterschreiben und der Kommission umgehend zurückzuschicken. Die Kommission leistet ihre Unterschrift zuletzt.

Zu beachten ist, dass die Gewährung einer Finanzhilfe keinen Anspruch für weitere Jahre begründet.

⁽¹⁾ Artikel 121 der Haushaltsordnung, Artikel 174 der delegierten Verordnung.

11. FINANZIELLE MODALITÄTEN

11.1 Allgemeine Grundsätze

a) Kumulierungsverbot ⁽²⁾

Für eine Maßnahme kann nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, haben die Antragsteller für alle Zuschüsse der Union, die sie in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme, einen Teil der Maßnahme oder ihre Betriebskosten erhalten bzw. beantragt haben, die Quellen und Beträge sowie alle sonstigen Finanzierungen anzugeben, die sie für dieselbe Maßnahme erhalten bzw. beantragt haben ⁽³⁾.

b) Rückwirkungsverbot ⁽⁴⁾

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste.

In diesem Fall dürfen die zuschussfähigen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung getätigt worden sein.

c) Kofinanzierung ⁽⁵⁾

Kofinanzierung bedeutet, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über den Finanzbeitrag der Europäischen Union bereitgestellt werden dürfen.

Quellen für Kofinanzierungsmittel für die Maßnahme sind beispielsweise:

- die Eigenmittel des Begünstigten,
- Einnahmen aus der Maßnahme,
- Finanzbeiträge Dritter.

d) Ausgeglichenes Budget ⁽⁶⁾

Der Voranschlag des Maßnahmenbudgets ist dem Antragsformular beizufügen. Er muss:

- in Euro aufgestellt sein. Antragsteller, die die Entstehung von Kosten in einer anderen Währung vorsehen, sind verpflichtet, den auf der Website „Inforeuro“ unter der Adresse „http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm“ veröffentlichten Wechselkurs anzuwenden
- eine ausgeglichene Ausgaben- und Einnahmenübersicht enthalten;
- durch sorgfältige Berechnungen (Mengen, Preis je Einheit, Gesamtpreise) und unter Angabe der entsprechenden Erläuterungen in der Spalte „Kommentare“ erstellt worden sein. Pauschalbeträge werden nicht akzeptiert (ausgenommen für Kosten gemäß Ziffer 11.2).

⁽²⁾ Artikel 129 der Haushaltsordnung.

⁽³⁾ Artikel 196 Absatz 4 der delegierten Verordnung.

⁽⁴⁾ Artikel 130 der Haushaltsordnung.

⁽⁵⁾ Artikel 125 der Haushaltsordnung, Artikel 183 der delegierten Verordnung.

⁽⁶⁾ Artikel 196 Absatz 2 der delegierten Verordnung.

- den von der Kommission festgesetzten Höchstbeträgen für bestimmte Ausgabenkategorien Rechnung tragen (siehe zugehörige Unterlagen, die unter folgender Internetadresse abgerufen werden können: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm);
- ohne Mehrwertsteuer erstellt sein, wenn der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig und -abzugsberechtigt ist und wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt;
- auf der Einnahmenseite den direkten Beitrag des Antragstellers, den bei der Kommission beantragten Zuschuss und (gegebenenfalls) die genauen Beiträge anderer Geldgeber sowie sämtliche Einnahmen aus dem Projekt, einschließlich etwaiger Teilnahmegebühren, enthalten.

e) *Ausführungsverträge/Untervergabe* ⁽¹⁾

Erfordert die Umsetzung einer Maßnahme die Vergabe von Aufträgen (Ausführungsverträgen), hat der Begünstigte dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. (gegebenenfalls) dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag zu erteilen; dabei vermeidet er jeglichen Interessenkonflikt und bewahrt die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung auf.

Übersteigt der Wert eines Auftrags 60 000 EUR, muss der Begünstigte besondere Vorschriften beachten, auf die in der Finanzhilfvereinbarung im Anhang zur Aufforderung hingewiesen wird. Ferner hat der Begünstigte das Ausschreibungsverfahren in klarer Form zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Einrichtungen müssen als öffentliche Auftraggeber gemäß Richtlinie 2004/18/EG oder als Auftraggeber gemäß Richtlinie 2004/17/EG die anwendbaren nationalen Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen einhalten.

Im Falle einer Untervergabe, d. h. der Übertragung bestimmter Aufgaben oder Tätigkeiten, die laut der im Vorschlag enthaltenen Beschreibung Teil der Maßnahme sind, sind die für Ausführungsverträge anwendbaren Bestimmungen (siehe oben) sowie folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Sie darf sich nur auf einen begrenzten Teil der Maßnahme beziehen.
- Sie muss im Hinblick auf die Art der Maßnahme und die Erfordernisse ihrer Durchführung begründet sein.
- Sie muss im Vorschlag ausdrücklich erwähnt sein.

f) *Finanzielle Unterstützung Dritter* ⁽²⁾

Die Anträge dürfen keine finanzielle Unterstützung Dritter vorsehen.

⁽¹⁾ Artikel 137 der Haushaltsordnung, Artikel 209 der delegierten Verordnung.

⁽²⁾ Artikel 137 der Haushaltsordnung, Artikel 210 der delegierten Verordnung.

11.2 Finanzierung ⁽³⁾

Die Finanzierung wird in Form einer Mischfinanzierung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Erstattung eines bestimmten Anteils (50 % oder 75 %) der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten;
- Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 % der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme im Rahmen der indirekten Kosten als der Maßnahme zurechenbare allgemeine Verwaltungskosten des Begünstigten und der mit ihm verbundenen Einrichtungen.

Der Zuschuss darf weder die zuschussfähigen Kosten noch den beantragten Betrag übersteigen. Die Beträge werden in Euro angegeben.

Höchst- und Mindestbetrag des beantragten Zuschusses

Als Mindest- und Höchstbetrag des beantragten Zuschusses (einschließlich der Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten) werden 100 000 EUR bzw. 500 000 EUR festgelegt.

Der Höchstsatz der Kofinanzierung beträgt 50 % der zuschussfähigen direkten Kosten. Bei Informationsmaßnahmen von außergewöhnlichem Interesse (siehe Ziffer 6.3) und bei Übermittlung eines entsprechenden Antrags des Antragstellers mit den eingereichten Antragsunterlagen kann der Beitrag der Kommission auf bis zu 75 % der zuschussfähigen direkten Kosten angehoben werden.

Folglich muss ein Teil der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als der EU-Finanzhilfe beigesteuert werden (siehe Ziffer 11.1 Buchstabe c).

Zuschussfähige Kosten ⁽⁴⁾

Zuschussfähige Kosten sind Kosten, die der Begünstigte tatsächlich tätigt und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie entstehen während der Dauer der Maßnahme.
- Der Beginn des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Kosten wird in der Finanzhilfvereinbarung angegeben. Wenn ein Begünstigter nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung anlaufen musste, können Ausgaben vor der Gewährung der Finanzhilfe genehmigt werden. In keinem Fall kann der Zeitraum der Zuschussfähigkeit vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe beginnen (siehe Ziffer 11.1 Buchstabe b).
- Sie sind im Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen.
- Sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich.
- Sie sind identifizierbar und kontrollierbar und sind insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land der Niederlassung des Begünstigten geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst.
- Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

⁽³⁾ Artikel 123 der Haushaltsordnung, Artikel 181 der delegierten Verordnung.

⁽⁴⁾ Artikel 126 der Haushaltsordnung.

- Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen den Anforderungen an eine wirtschaftliche Haushaltsführung insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und Effizienz.

Die internen Rechnungslegungs- und Prüfungsverfahren des Begünstigten müssen den direkten Abgleich der Kosten und der für die Maßnahme erklärten Ausgaben mit den zugehörigen Bilanzen und Nachweisen ermöglichen.

Diese Kriterien gelten auch für die mit Antragstellern verbundenen Einrichtungen.

Zuschussfähige direkte Kosten (50 % oder 75 % Kofinanzierung)

Die zuschussfähigen direkten Kosten der Maßnahme sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen für die Zuschussfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können, unter anderem:

- Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Antragsteller geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Maßnahme zugeteilt ist; diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, die Sozialabgaben und weitere in die Vergütung eingehende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers entsprechen. Diese Kosten können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind;
- Reisekosten (zur Teilnahme an Sitzungen gegebenenfalls einschließlich Auftaktsitzungen, Konferenzen usw.), sofern sie der für den Begünstigten üblichen Reisepraxis entsprechen;
- Kosten, die im Rahmen der von den Begünstigten erteilten Ausführungsaufträge zur Durchführung der Maßnahme entstehen, sofern die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung eingehalten werden;
- Kosten, die in direktem Zusammenhang mit Anforderungen im Rahmen der Durchführung der Maßnahme stehen (Verbreitung von Informationen, spezifische Auswertung der Maßnahme, Übersetzungen, Wiedergabe).

In Anhang V des Entwurfs der Finanzhilfvereinbarung, der dieser Aufforderung beigefügt ist, sind Sonderbestimmungen für bestimmte zuschussfähige Kosten und die mit dem Schlussbericht vorzulegenden Nachweise aufgelistet.

Zuschussfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten)

Ein Pauschalbetrag in Höhe von 7 % der zuschussfähigen direkten Gesamtkosten der Maßnahme ist im Rahmen der indirekten Kosten als der Maßnahme zurechenbare allgemeine Verwaltungskosten des Begünstigten vorgesehen.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten beinhalten, die unter einem anderen Haushaltsposten angegeben werden.

Nicht zuschussfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig:

- Sachleistungen;
- Kosten für den Erwerb neuer oder gebrauchter Ausrüstung,
- Abschreibungskosten von Ausrüstung,
- nicht im Finanzierungsplan ausgewiesene Kosten,
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die Begünstigten weisen nach, dass sie ihnen nach geltendem einzelstaatlichen Recht nicht erstattet wird. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Mehrwertsteuer ist jedoch nicht zuschussfähig.
- Kapitalrendite,
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Schuldendienstkosten,
- Rückstellungen für künftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Sollzinsen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Bankgebühren des Begünstigten für eine Überweisung der Kommission,
- Wechselkursverluste,
- Kosten, die der Begünstigte im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme angegeben hat und die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme, die mit Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, abgerechnet werden,
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

Mit Finanzhilfen der Europäischen Union darf der Begünstigte im Rahmen seiner Maßnahme keinen Gewinn anstreben oder erzielen. „Gewinn“ ist ein Überschuss an Einnahmen, die über die vom Begünstigten getätigten zuschussfähigen Kosten zu dem Zeitpunkt hinausgehen, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags gestellt wird. Wird ein Gewinn erzielt, ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Beitrag der Union zu den zuschussfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Ausführung der Maßnahme tatsächlich entstanden sind.

Berechnung des endgültigen Zuschusses

Der endgültige Zuschuss, der dem Begünstigten gewährt werden soll, wird nach Beendigung der Maßnahme und nach Genehmigung des Antrags auf Zahlung, dem folgende Unterlagen⁽¹⁾ gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Nachweise beizufügen sind, auf folgender Grundlage festgestellt:

- technischer Schlussbericht mit ausführlichen Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen der Maßnahme und mit zugehörigen Nachweisen;
- Endabrechnung der tatsächlich getätigten Kosten mit zugehörigen Nachweisen (siehe Anhang 5 des Entwurfs der Finanzhilfvereinbarung, der dieser Aufforderung beigefügt ist).

⁽¹⁾ Artikel 135 der Haushaltsordnung.

11.3 Zahlungsmodalitäten ⁽¹⁾

Der Begünstigte erhält eine Zwischenzahlung. Sie dient zur Deckung seiner Ausgaben und erfolgt auf der Grundlage eines Antrags auf Zahlung nach Durchführung eines Teils der Maßnahme. Zur Festlegung der Höhe der Zwischenzahlung wird der in Ziffer 11.2 dieser Aufforderung angegebene Erstattungssatz auf die von der Kommission genehmigten zuschussfähigen Kosten angewandt.

Die Zwischenzahlung darf 30 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen.

Die Kommission legt die Höhe der Schlusszahlung an den Begünstigten auf der Grundlage der Berechnung des endgültigen Zuschusses fest. Sollte die Summe vorangegangener Zahlungen den endgültigen Zuschuss übersteigen, hat der Begünstigte den von der Kommission zu viel gezahlten Betrag auf der Grundlage einer Rückforderungsanordnung zurückzuzahlen.

12. PUBLIZITÄT

12.1 Verantwortlichkeiten der Begünstigten

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen oder in Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Ferner müssen die Begünstigten in einem Haftungsausschluss-Vermerk darauf hinweisen, dass die Europäische Union keine Haftung für die Meinungen übernimmt, die in den Veröffentlichungen oder in Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, geäußert werden.

Die Begünstigten sind in diesem Zusammenhang gehalten, in allen ihren Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen aus der kofinanzierten Maßnahme hervorgehenden Produkten deutlich sichtbar Name und Logo der Europäischen Kommission anzubringen und die besonderen für die GAP geltenden Regeln für die visuelle Identität einzuhalten.

Text und Logo der Europäischen Kommission, die besonderen für die GAP geltenden Regeln für die visuelle Identität und der Haftungsausschluss-Vermerk können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht umfassend nach, kann die Finanzhilfe entsprechend den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung gekürzt werden.

12.2 Verantwortlichkeiten der Kommission ⁽²⁾

Alle Informationen zu Finanzhilfen, die im Laufe eines Rechnungsjahres gewährt wurden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt wurden, auf einer Webseite der Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht.

⁽¹⁾ Artikel 90 und 135 der Haushaltsordnung, Artikel 207 der delegierten Verordnung.

⁽²⁾ Artikel 35 und Artikel 128 Absatz 3 der Haushaltsordnung, Artikel 21 und Artikel 191 der delegierten Verordnung.

Die Kommission veröffentlicht folgende Angaben:

- Name des Begünstigten,
- Anschrift des Begünstigten,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- gewährter Zuschuss.

Auf begründeten und mit entsprechenden Nachweisen untermauerten Antrag des Begünstigten hin kann von dieser Veröffentlichung abgesehen werden, wenn die Offenlegung der genannten Informationen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen gefährden oder die wirtschaftlichen Interessen der Begünstigten beeinträchtigen kann.

13. DATENSCHUTZ

Bei der Bearbeitung von Antworten auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die personenbezogenen Daten, die für die Bewertung des Antrags in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benötigt werden, nur zu diesem Zweck vom Referat K1 der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission verarbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung auf folgender Website zu entnehmen: http://ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacystatement_publicprocurement_en.pdf

Der Rechnungsführer der Kommission kann personenbezogene Daten nur im Frühwarnsystem oder im Frühwarnsystem und in der zentralen Ausschlussdatenbank speichern, wenn sich der Begünstigte in einer Situation befindet, die aufgeführt ist in:

- dem Beschluss 2008/969/EG der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das Frühwarnsystem (weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung unter folgender Internetadresse:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_en.cfm),

oder

- der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung unter folgender Internetadresse:

http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm).

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Vorschläge sind in Übereinstimmung mit den förmlichen Anforderungen bis zu dem in Ziffer 5 angegebenen Termin einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen des Antrags nicht mehr zulässig. Legt ein Antragsteller jedoch aufgrund eines offensichtlichen Irrtums des Antragstellers Nachweise nicht vor oder gibt Erklärungen nicht ab, ersucht die Kommission den Antragsteller darum, während des Bewertungsverfahrens die fehlenden Informationen beizubringen bzw. die Belege zu erläutern ⁽¹⁾. Solche Informationen oder Erläuterungen dürfen den Vorschlag nicht in wesentlichen Punkten ändern.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Verfahrens zur Bewertung ihres Antrags unterrichtet ⁽²⁾.

Einreichung des Vorschlags in Papierform

Antragsformulare können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

Die Anträge sind unter Verwendung des richtigen Formulars, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Datum versehen, mit einem ausgeglichenen Budget (Einnahmen/Ausgaben) und mit der Unterschrift der Person einzureichen, die bevollmächtigt ist, im Namen der Antrag stellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen.

Gegebenenfalls kann der Antragsteller weitere Seiten mit allen zusätzlichen Informationen beifügen, die er für erforderlich hält.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu schicken ⁽³⁾:

Europäische Kommission
Referat AGRI. K.1.
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2013/C 264/09
zu Hd. Frau Angela Filote
L130 4/148A
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

— per Post (es gilt das Datum des Poststempels);

— per Kurierdienst (Datum der Übergabe durch den Kurierdienst).

Per Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Einreichung per E-Mail

Die Zulässigkeit der Anträge wird auf der Grundlage der Papierfassung beurteilt; dennoch und zur Vereinfachung der Bearbeitung werden die Antragsteller ersucht, den Antrag auch in elektronischer Form per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln: agri-applications@ec.europa.eu (Nicht an die Adresse: agri-grants@ec.europa.eu). Die Einreichungsfrist für den Antrag in elektronischer Form endet am 15. November 2013, 24:00 Uhr.

Kontakte

Fragen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

agri-grants@ec.europa.eu

Die Frist für die Zusendung von Fragen endet am 8. November 2013, 24:00 Uhr.

Die wichtigsten Fragen und Antworten werden veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

15. BEWERTUNGSVERFAHREN

Anträge von Antragstellern, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt haben, werden auf Einhaltung der Ausschlusskriterien geprüft.

Der Bewertungsausschuss wird die Vorschläge zunächst daraufhin prüfen, ob die Ausschlusskriterien erfüllt sind (siehe Ziffer 7 der Aufforderung).

Anschließend wird der Bewertungsausschuss die Anträge daraufhin prüfen, ob die Gewährungskriterien erfüllt sind (siehe Ziffer 9 der Aufforderung).

Schließlich werden die Anträge, die die vorangegangenen Bewertungsphasen erfolgreich durchlaufen haben, daraufhin geprüft, ob die Kriterien für die Förderfähigkeit (siehe Ziffer 6 der Aufforderung) und die Auswahlkriterien (siehe Ziffer 8 der Aufforderung) erfüllt sind.

16. ANHÄNGE

— Antragsformular (mit Checkliste der einzureichenden Unterlagen), kann unter

folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

— Muster der Finanzhilfvereinbarung, kann unter folgender Internetadresse

abgerufen werden: http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/index_de.htm

⁽¹⁾ Artikel 96 der Haushaltsordnung.

⁽²⁾ Artikel 133 der Haushaltsordnung, Artikel 205 der delegierten Verordnung.

⁽³⁾ Artikel 195 Absatz 3 der delegierten Verordnung.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2013/C 264/10)

Die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates⁽¹⁾ eingeführt wurde („Verordnung (EU) Nr. 158/2013“).

Huangyan No 1 Canned Food Factory, ein Unternehmen in der Volksrepublik China, dessen Ausfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) in die Union aufgrund der genannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll von 361,40 EUR/t unterliegen, hat der Kommission am 20. März 2012 mitgeteilt, dass es seinen Namen in Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd geändert hat.

Das Unternehmen hat die Kommission um Bestätigung gebeten, dass die Umfirmierung sein Recht unberührt lässt, weiterhin den individuellen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter dem früheren Namen Huangyan No 1 Canned Food Factory galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EU) Nr. 158/2013 in keiner Weise berührt. Daher ist in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 158/2013 der Verweis auf Huangyan No 1 Canned Food Factory, Huangyan, Zhejiang zu verstehen als Bezugnahme auf Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd, Huangyan, Zhejiang.

Der ursprünglich Huangyan No 1 Canned Food Factory, Huangyan, Zhejiang zugewiesene TARIC-Zusatzcode A887 gilt künftig für Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd, Huangyan, Zhejiang.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2013, S. 29.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7026 — Amvest/NPM Capital/DGH Participaties/Jopli Participaties/Erve Hulstorst Participaties/DLH)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 264/11)

1. Am 4. September 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Amvest Vastgoed BV („Amvest“), das von PGGM und AEGON kontrolliert wird, zusammen mit seinen derzeitigen Mehrheitsanteilseignern DGH Participaties BV (Eigentum von Herrn S.S. Postma), Jopli Participaties (Eigentum von Herrn J. Bleichrodt) und Erve Hulshorts Participaties (Eigentum von Herrn J.C.J. Schellekens) und das Unternehmen NPM Capital NV („NPM“), das im alleinigen Eigentum des niederländischen Familienunternehmens SHV Holdings NV („SHV Holdings“) steht, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DLH BV und seine Tochtergesellschaften (u. a. Dagelijks Leven Zorg BV) („DLH“). Alle beteiligten Unternehmen haben ihren Sitz in den Niederlanden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Amvest: niederländische Fondsverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft für Eigenheime und Siedlungen, die vorrangig in den wirtschaftlich starken Gebieten der Niederlande liegen. Die Gesellschaft steht unter der gemeinsamen Kontrolle von PGGM, einer großen niederländischen Pensionsfondsverwaltungs- und Investmentgesellschaft, und von AEGON, einer großen niederländischen Rentenversicherungsgesellschaft,
- NPM: niederländische private Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die Investitionen in verschiedenen Wirtschaftszweigen verwaltet, darunter Automobilzulieferbranche (Prins Autogassystemen und Stern Groep), Baustoffe (Deli Maatschappij und Synbra), Konsumgüter (Auping, Continental Bakeries, Dujardin, HAK, IBG, Royaan, Smartwares, VSI), Gesundheitsversorgung (Artsenzorg, Dermicis, Medinova, MediQuest, Medux, Optelec, Othopedium), elektronischer Handel (Kramp), industrielle Dienstleistungen (Abird, Helvoet, Hertel, VanDerLande, Workfox), Technologie (FibreMax, Kiwa), Einzelhandel (Belgische Distributiedienst) und Seefahrt (NileDutch). NPM steht zu 100 % im Eigentum des niederländischen Familienunternehmens SHV Holdings NV („SHV Holdings“),
- DLH: neues Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das für den Betrieb von Heimpflegeeinrichtungen für Menschen mit Gedächtnisschwierigkeiten gegründet wurde. DLH steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle seines Managements, und zwar über dessen Holdinggesellschaften DGH Participaties BV, Jopli Participaties BV und Erve Hulshorst Participaties BV, und des Unternehmens Domuncula BV („Domuncula“), einer 100 %igen indirekten Tochtergesellschaft der NPM Capital NV.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte⁽²⁾ in Frage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7026 — Amvest/NPM Capital/DGH Participaties/Jopli Participaties/Erve Hulsgorst Participaties/DLH per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7008 — Aena Internacional/AXA PE/LLAGL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 264/12)

1. Am 5. September 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Aena Desarrollo Internacional, SA („Aena Internacional“, Spanien) und AXA Investment Managers Private Equity, SA („AXA PE“, Frankreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen London Luton Airport Group Limited („LLAGL“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Aena Internacional: Verwaltung von Flughafeninfrastruktur,
 - AXA PE: Private Kapitalbeteiligungen und Vermögensverwaltung,
 - LLAGL: Verwaltung und Betrieb des London Luton Airport über seine 100 %ige Tochtergesellschaft London Luton Airport Operations Ltd.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7008 — Aena Internacional/AXA PE/LLAGL per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 264/10	Mitteilung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt	20
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 264/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7026 — Amvest/NPM Capital/DGH Participaties/Jopli Participaties/Erve Hulsgorst Participaties/DLH) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	21
2013/C 264/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7008 — Aena Internacional/AXA PE/LLAGL) ⁽¹⁾	23



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE